OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605561/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 23. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M P, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö., vom 7.9.2022, GZ: VStV/922300091029/2022, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 7.9.2022, GZ: VStV/922300091029/2022 vorgeworfen, dass er am 16.1.2022 um 15.30 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz vor Nr. 18, Richtung stadteinwärts, den PKW, Kz.: x, in einer Fußgängerzone gehalten habe, obwohl die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z 1 bis 3 StVO nicht gegeben waren.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit. i StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (EFS 18 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass bei den ersten Kundgebungen Anfang Dezember 2021 mit dem Einsatzleiter abgemacht worden sei, dass das „Demofahrzeug“ bei Bedarf mitgenommen bzw stehengelassen wird, bis sie vom Demomarsch zurückkommen und die Kundgebung fortführen. Die Versammlungen hätten täglich stattgefunden und erst Anfang Februar 2022 sei er von einem Polizeibeamten aufgefordert worden, dass das „Demofahrzeug“ nicht mehr während des Demomarsches auf der Aktivfläche stehen gelassen werden dürfe. Es sei für ihn daher völlig unverständlich, dass er jetzt im Nachhinein diesbezüglich so viele Straferkenntnisse erhalten habe. Er sei von den zur Tatzeit anwesenden Polizisten kein einziges Mal auf die behauptete Verwaltungsübertretung hingewiesen worden, sondern das tolerierende Verhalten der Polizei habe ihm gezeigt, dass er sich nicht rechtswidrig verhalten habe.

Selbst wenn er den Tatbestand objektiv erfüllt haben solle, könne ihm kein Verschulden angelastet werden, weil er im Einvernehmen mit der Polizei gehandelt habe.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Der Rechtsvertreter des Bf teilt mit Schreiben vom 22.2.2023 mit, dass der Bf zum „Tatzeitpunkt“ davon ausgegangen sei, dass er in Folge der mit der Polizei getätigten Absprache bzw aufgrund der Umstände der von ihm angemeldeten Versammlung berechtigt gewesen sei, den PKW während der Dauer der Versammlung am gegenständlichen Ort abzustellen. Dass diese Annahme nicht

komplett falsch gewesen sei, zeige sich auch darin, dass er lediglich bei ca. 20 Versammlungen die gegenständliche Strafe erhalten habe, während dies bei allen anderen der rund 100 Versammlungen nicht der Fall gewesen sei. Er schließe daraus, dass die Bestrafung davon abhängig war, welche Polizisten die Versammlung begleiteten bzw dass die mit ihm getroffene Vereinbarung keine Allgemeingültigkeit besessen habe.

Der Bf zog seinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurück und schränkte die Beschwerde auf die Strafhöhe ein. Er ersuchte, die Strafe in Anbetracht seines Irrtums, wonach er zum Abstellen des PKW berechtigt gewesen sei, herabzusetzen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, weil der Bf eine solche nicht beantragt hatte und sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet. Der für die Strafbemessung erforderliche Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem Akt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hatte den PKW mit dem Kz.: x am 16.1.2022 um 15.30 Uhr in Linz, Hauptplatz vor Hausnummer 18 in einer Fußgängerzone gehalten, obwohl die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z 1 bis 3 StVO nicht gegeben waren. Die belangte Behörde hat wegen dieses Verhaltens mit dem bekämpften Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (EFS 18 Stunden) verhängt. Der Schuldspruch dieses Straferkenntnisses ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe im Rechtskraft erwachsen. Es steht damit auch das Verschulden des Bf – zumindest in Form der Fahrlässigkeit – fest.

Der Bf hat mit dem gegenständlichen Fahrzeug Gegenstände für eine Versammlung zum Hauptplatz gebracht und das Fahrzeug dann am Tatort abgestellt. Nach einer Standkundgebung wurde ein Demonstrationszug durch die Linzer Innenstadt durchgeführt, wobei das im Spruch angeführte Fahrzeug in dieser Zeit auf dem Hauptplatz verblieb. Der Bf war irrtümlich der Ansicht, dass er sein Fahrzeug auch in jener Zeit, als sich der Demonstrationszug nicht auf dem Hauptplatz befand, als Gegenstand der Versammlung am Abstellort belassen durfte.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro und ist für eine Person sorgepflichtig. Er verfügt über kein nennenswertes Vermögen oder Schulden. Über den Bf scheinen insgesamt 11 zum Tatzeitpunkt bereits rechtskräftige und derzeit noch nicht getilgte verkehrsrechtliche Vormerkungen auf, drei davon betreffen Verstöße gegen Halte- und Parkverbote.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet und der Schuldspruch des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen ist. Die für die Strafbemessung relevanten Rechtsvorschriften lauten wie folgt:

Gemäß § 99 Abs.3 lit.a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Absätzen 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Straferschwerend sind die einschlägigen Vormerkungen des Bf wegen Verstöße gegen die Halte- und Parkverbote zu werten. Sonstige Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Strafmildernd kann der Irrtum des Bf berücksichtigt werden, weitere Strafmilderungsgründe sind jedoch nicht hervorgekommen. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe erscheint sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiven Überlegungen notwendig, um dem Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Sie schöpft den gesetzlichen Strafrahmen zu weniger als 6 % aus und nimmt ausreichend Rücksicht auf die eher ungünstigen finanziellen

Verhältnisse des Bf (monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro bei Sorgepflichten für eine Person).

Die gegenständliche Norm schützt die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie die Verkehrssicherheit, im Hinblick auf den Geltungsbereich in Fußgängerzonen insbesondere des Fußgängerverkehrs. Dieses geschützte Rechtsgut ist nicht als gering anzusehen, weshalb ein Absehen von der Geldstrafe nicht in Betracht kommt.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl